



Neufassung der Indirekteinleitersatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg

„Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 11.11.1977 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 3. Juli 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt die Aufgabe der Überwachung der Indirekteinleiter zur Entlastung der Verbandsmitglieder in deren Auftrag im Rahmen der Gesamtaufgabe Abwasserbehandlung als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Er übernimmt auf Antrag die durch die Kommunen gemäß § 3 zu erfüllenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Indirekteinleiterüberwachung. Alle Einzelheiten sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln
- (3) Er führt ebenfalls die Genehmigung der Indirekteinleitungen nach Landesrecht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge auf Antrag für seine Verbandsmitglieder durch. Entstehende Gebühren werden gemäß Landesverwaltungsgebührenordnung mit dem Genehmigungsinhaber abgerechnet.
- (4) Zur Durchführung stellt der Zweckverband seine Einrichtungen, insbesondere sein Labor, zur Verfügung. Er kann mit Teilaufgaben Dritte beauftragen.
- (5) Diese Satzung regelt nur das Verhältnis zwischen Zweckverband und Gemeinde, es bleibt Aufgabe der Gemeinde, das Verhältnis zum Grundeigentümer durch das Ortsrecht zu regeln.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die Überwachung der Indirekteinleiter auf Einhaltung der abwasserrechtlichen Auflagen erfolgt nach einheitlichen, den Bedürfnissen entsprechenden und den gesetzlichen Anforderungen Rechnung tragenden Kriterien. Die Untersuchung der Abwasserproben zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit sind - wenn ein Schnelltest nicht ausreichend ist - nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. oder anderen Methoden durchzuführen.

Ein Überwachungsvorgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- a) Überprüfen von Entwässerungssystemen auf dem Grundstück
- b) Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen,
- c) Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen,

- d) Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z.B. Eintragungen über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste),
 - e) Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern anfallenden Abfälle einschl. Altöl,
 - f) Einsatz von Messgeräten und/oder Probeentnahmegeräten an den Einleitstellen und/oder nach den Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - g) Entnahme von Stich-, Misch- und Reihenproben zur Abwasseruntersuchung,
 - h) Analyse der nach f) und g) gezogenen Abwasserproben
 - i) Information und Hilfestellung für die Indirekteinleiter in Fragestellungen der Abwasservorbehandlung und -qualitätsverbesserung.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 1 wird das Ergebnis der Überwachung der Gemeinde mitgeteilt es sei denn, dass eine Aufgabenübertragung gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt ist.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann vom Beauftragten des Zweckverbandes namens des Verbandsmitgliedes mündlich vor Ort eine Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes verlangt werden. Auf § 4 Abs. 3 Entwässerungssatzung wird verwiesen.

§ 3 Aufgaben der Kommune

- (1) Die Erfassung der überwachungsbedürftigen Betriebe erfolgt unter Verwendung der vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Vordrucke durch die Kommunen; in den Fällen des §1 Absatz 2 durch den Zweckverband.
Dem Zweckverband sind Abschriften der Anschlussgenehmigungen an das Ortsnetz und sonstige für die Abwasservorbehandlung bedeutsame Genehmigungen zu überlassen
- (2) Bei der Erstellung der Unterlagen leistet der Zweckverband Hilfe, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind. Das Ortsrecht der Gemeinden ist - soweit noch nicht aufgrund der Entwässerungssatzung geschehen - dahingehend zu ergänzen, dass auf die Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen hingewiesen wird. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Indirekteinleiter die Ausübung der Überwachungsrechte durch den Zweckverband zu dulden haben.
- (3) Feststellungen/Anforderungen des Zweckverbandes zu bestehenden Abwasseranlagen werden bei Gewerbeneuanmeldungen und/oder Gewerbeummeldungen berücksichtigt.

§ 4 Deckung der Kosten

- (1) Die dem Zweckverband durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Kosten sind durch die Entwässerungsgebühr nach der Entwässerungssatzung abgegolten.

- (2) entfällt
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg, die die Überwachung der Indirekteinleiter nicht auf den Zweckverband überträgt, erhält einen Nachlass auf die von ihr zu entrichtende Entwässerungsgebühr in Höhe von 1,5%.
Die Stadt Norderstedt, aus der die Abwässer der Betriebe nur zum Teil den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden, jedoch eine vollständige Indirekteinleiterüberwachung durchführen lässt, zahlt einen Zuschlag zur Entwässerungsgebühr in Höhe von 1,5%.
- (4) Kann ein Überwachungsvorgang gemäß den Kriterien des § 2 Teil a – i nicht vollständig durchgeführt werden und/oder ist ein Verstoß gegen die Einleitgrenzwerte aufgetreten, so dass ein zusätzlicher Überwachungsvorgang erforderlich wird, ist ein Grundbetrag in Höhe von 144,24 € zu zahlen. Daneben sind die nachgewiesenen Analysekosten zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 04. Juli 2006 in Kraft.“

Hetlingen, 03.07.2006

Abwasser-Zweckverband Pinneberg
gez. Der Verbandsvorsteher